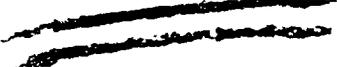


Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 2. Mai 1995
GZ: 10.101/118-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
661 /AB
1995 -05- 04

Zu

810/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 810/J betreffend Grundpreisauszeichnungsverordnung, welche die Abgeordneten Hagenhofer und Genossen am 20. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Für welche Produkte besteht derzeit die Verpflichtung zur Grundpreisangabe?

Antwort:

Die Verordnung über die Ersichtlichmachung des Grundpreises für verpackte Waren (Grundpreisauszeichnungsverordnung), sieht die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises für 31 Lebensmittel und vier chemische Konsumgüter vor. Diese Waren sind in den Anlagen zur genannten Verordnung aufgeführt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Dabei ist zu beachten, daß die Grundpreisauszeichnungsverordnung nur für verpackte Waren gilt, die zur Entnahme durch die Kunden (Selbstbedienung) bestimmt sind (vergleiche § 1 der Verordnung). Überdies sind bestimmte Packungsgrößen von der Grundpreisangabepflicht ausgenommen (vergleiche § 4 der Verordnung).

Punkt 2 der Anfrage:

Werden Sie bei der nächsten Novellierung der Grundpreisauszeichnungsverordnung vorsehen, daß alle Produkte unabhängig von ihrer Größe neben dem Packungspreis auch den Grundpreis aufweisen müssen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die österreichische Grundpreisauszeichnungsregelung wird derzeit an folgende Richtlinien angepaßt:

1. Richtlinie des Rates vom 19. Juni 1979, 79/581/EWG, über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (Celex Nr. 379 L 0581) in der Fassung der Richtlinie 88/315/EWG (Celex Nr. 388 L 0315) und
2. Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988, 88/314/EWG, über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel (Celex Nr. 388 L 0314).

Die Richtlinien unterscheiden zwischen Waren die,

1. in losem Zustand,
2. in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen und
3. in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen in Verkehr gesetzt werden.

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Mit dem Verordnungsentwurf und der Novelle zur Grundpreisauszeichnungsverordnung wird eine Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises in Werbeanzeigen und Warenkatalogen geplant.

